

ARCHIVSATZUNG

DER STADT DIEBURG

§ 1

Aufgabe des Archives

- (1) Die Stadt Dieburg unterhält ein Archiv (Stadtarchiv).
- (2) Das Archiv hat die Aufgabe, Unterlagen, die von der Verwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, auf ihre Archivwürdigkeit zu prüfen, als archivwürdig festgestellte Unterlagen zu übernehmen, auf Dauer aufzubewahren, zu sichern, zu erschließen und nutzbar zu machen.

§ 2

Benutzung des Archives

- (1) Jede/r, die/der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann Archivgut nach Maßgabe dieser Archivordnung benutzen, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist oder Vereinbarungen mit Eigentümerinnen/n privaten Archivgutes nicht entgegenstehen.
- (2) Als Benutzung gelten,
 - die Einsichtnahme in Findmittel,
 - die Einsichtnahme in Archivgut,
 - die Fertigung von Reproduktionen,
 - die Anfertigung von Abschriften sowie das Abhören und Kopieren von Ton- und Bildaufzeichnungen.
- (3) Das Archivpersonal soll Benutzer des Archives durch Auskunft und Beratung unterstützen. Das Abhören und Kopieren von Ton- und Bildaufzeichnungen darf nur mittels archiveigener, durch das Archivpersonal bediente Geräte vorgenommen werden.

§ 3

Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des Archives wird auf schriftlichen Antrag zugelassen.
- (2) Die/der Antragsteller/in hat im Antragsschreiben ihr/sein berechtigtes Interesse an der Benutzung des Archivguts darzutun und glaubhaft zu machen.
- (3) Die/der Antragsteller/in muß gleichzeitig schriftlich erklären, daß sie/er bei der Nutzung des Archivgutes die Rechte und schutzwürdigen Belange der Stadt Dieburg, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdigen Interessen wahren wird. Dies gilt in gleichem Maße für den Datenschutz. Die/der Benutzer/in hat die Stadt Dieburg von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (4) Die Benutzungserlaubnis ist zu versagen oder einzuschränken
 - 1.) wenn Grund zur Annahme besteht, daß

- a) dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder dem Wohl eines ihrer Länder wesentliche Nachteile erwachsen,
 - b) schutzwürdige Belange Dritter beeinträchtigt werden,
 - c) der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde;
- 2.)
- a) wenn ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,
 - b) wenn Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- (5) Die Benutzungserlaubnis kann auch aus anderen wichtigen Gründen versagt oder eingeschränkt werden, insbesondere wenn
- a) das Wohl der Stadt Dieburg verletzt würde,
 - b) die/der Antragsteller/in wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivordnung oder Nebenbestimmungen verstoßen hat,
 - c) der Ordnungszustand des Archivgutes seine Benutzung nicht zuläßt,
 - d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist.
- (6) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder
 - b) nachträgliche Gründe bekannt werden, die die Ablehnung der Benutzungserlaubnis gerechtfertigt hätten oder
 - c) die/der Benutzer/in gegen die Archivordnung verstößt oder ihr/ihm erteilte Auflagen nicht einhält,
 - d) die/der Benutzer/in Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 4

Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum

- (1) Das Archivgut kann nur unter Aufsicht in den Räumen des Archives und der Stadtverwaltung während der mit der Archivverwaltung vereinbarten Zeit eingesehen werden. Das Betreten von Magazinen oder sonstigen Aufbewahrungsräumen für Archivgut durch Benutzer/innen ist nicht zulässig.
- (2) Benutzer/innen haben sich im Benutzungsraum so zu verhalten, daß andere weder behindert noch belästigt werden. Zum Schutze des Archivgutes ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen oder zu trinken. Kameras, Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in den Benutzungsraum nicht mitgenommen werden.

§ 5

Vorlage des Archivgutes

- (1) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivgutes beschränken; es kann sowohl die Bereithaltung, als auch die Benutzung selbst zeitlich begrenzen.
- (2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung, in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere

- a) Bemerkungen und Striche anzubringen,
- b) verblaßte Stellen nachzuziehen,
- c) darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.

(3)Bemerkt die/der Benutzer/in Schäden am Archivgut, so hat sie/er dies unverzüglich dem Archivpersonal anzuzeigen.

(4)In Ausnahmefällen kann Archivgut zu Ausstellungszwecken und im öffentlichen Interesse an andere Archive ausgeliehen werden. Wird Archivgut für Ausstellungen, deren Träger nicht die Stadt Dieburg ist, zur Verfügung gestellt, sind je nach Bedeutung der Unterlagen Vereinbarungen über die Sicherheit und Haftung beim Transport und während der Ausstellung des Archivgutes abzuschließen.

§ 6 Haftung

(1)Die/Der Benutzer/in haftet für von ihr/ihm verursachte Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn sie/er nachweist, daß sie/ihn kein Verschulden trifft.

(2)Die Stadt Dieburg haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 7 Belegexemplare

(1)Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archives verfaßt, ist die/der Benutzer/in verpflichtet, dem Archiv auf Anforderung ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

(2)Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Archives, so hat die/der Benutzer/in die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und dem Archiv auf Anforderung kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

(3)Im übrigen sind in Ausarbeitungen, die als Grundlage die Unterlagen des Archivgutes der Stadt Dieburg haben, entsprechende Quellenverzeichnisse anzugeben.

§ 8 Reproduktionen und Editionen

(1)Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikationen sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung des Archives. Reproduktionen von Archivgut werden ausschließlich von den Bediensteten der Archivverwaltung vorgenommen. In Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.

(2)Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion sowie jeder Edition von Archivgut ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

- (3) Die Herstellung von Reproduktionen von Archivgut, das nicht im Eigentum der Stadt Dieburg steht, bedarf der schriftlichen Zustimmung der/des Eigentümerin/s.

§ 9

Kosten der Benutzung

- (1) Für die Benutzung der Archivbestände können Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung und dem Verwaltungsgebührenverzeichnis der Stadt Dieburg erhoben werden.
- (2) Entstehende Sachkosten (z. B. für Reproduktionen) werden mit dem jeweils entstehenden Kostenbetrag gesondert in Rechnung gestellt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Archivsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.